

Firmenname	
Standort / Adresse der Tankstelle	
Interne Bezeichnung / Nr.	
Name des Bewerter	
Datum der Bewertung	

Hinweise zum Inhalt, zur Verwendung und der Haftungsausschlüsse finden Sie am Ende des Dokumentes!

§	Anforderung / Frage	   Bemerkung
---	---------------------	---

Allgemeines

<u>§37 (1)</u>	Ist gewährleistet, dass an einer <u>öffentlichen Tankstelle</u> eine Abgabe aus Lagerbehältern über Zapfsäulen / Zapfgeräten <u>nur</u> möglich ist, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine verantwortliche Person vorhanden ist 2. oder bei Selbstbedienung folgende Möglichkeiten zur Überwachung des Betankungsvorganges vorhanden sind <ol style="list-style-type: none"> a. eine Sichtverbindung b. eine Videoüberwachung 3. oder bei unbemannten Tankstellen die Anforderungen gem. <u>§42</u> erfüllt sind (siehe Fragen unter Unbemannte Tankstellen). (Hinweis: Eine öffentliche Tankstelle ist eine Tankstelle, wo nicht nur Betriebsangehörige tanken können. ‚Karten-Tankstellen‘ gelten ebenfalls als öffentliche Tankstellen!)				
----------------	---	--	--	--	--

Behälter

<u>§8 (1)</u>	Sind die unterirdischen Behälter doppelwandig ausgeführt? (Hinweis: eine Leckschutzauskleidung (Innenhülle) gilt auch als Doppelmantel-Ausführung)				
<u>§8 (3)</u>	Haben die Behälter einen Abstand von 0,5 m zwischen den Behältern und 1,0m zu Grundstücksgrenzen bzw. Fundamenten?				
<u>§8 (4)</u>	Sind unterirdische Behälter mind. 0,8 m (Scheitel bis Oberkante Oberfläche) eingegraben?				
<u>§36 (4)</u>	Wird <u>kein</u> HEL in einem unterirdischen Mehrkammernbehälter neben einer Kammer mit OK gelagert?				
<u>§7 (7)</u>	Sind die Behälter für OK gegen Flammendurchschlag (Deflagrations- oder Detonationssicherung) gesichert?				
<u>§21 (1)</u>	Sind die Lagerbehälter und die in Verbindung stehenden Rohrleitungen geerdet?				
<u>§21 (1)</u>	Sind die Erdungsverbindungen gut zugänglich und gegen unbeabsichtigtes Lockern gesichert?				

Zusätzliche Vorschriften für oberirdische Lagerbehälter

<u>§36 (2) Z1</u>	Werden maximale 50.000 Liter Diesel oder HEL oberirdisch an der Tankstelle gelagert? (<u>Bestehende Anlagen</u> : Es dürfen bei öffentlichen Tankstellen 12.000 l Gasöl und bei Betriebstankstellen bis zu 20.000 l Gasöl oberirdisch gem. <u>§49 (1) Z 8</u> gelagert werden)				
-------------------	--	--	--	--	--

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage				Bemerkung
<u>§36 (3)</u>	Wird <u>kein</u> OK in Lagerbehältern oberirdisch auf Tankstellen gelagert? (Ausnahme: 1.000 Liter in explosionsdruckstoßfesten Behältern direkt an Zapfsäulen bzw. Zapfgeräten z.B. zur Betankung von Go-Karts)				
<u>§6 (6) Z3</u>	Sind oberirdische Lagerbehälter bei Gefahr des selbständigen Auslaufens (Aushebern) mit einer selbstschließenden Einrichtung in der Rohrleitung versehen (z.B. Heberunterbrecherventil)?				
<u>§6 (6) Z4</u>	Sind in Rohrleitungen mit Anschluss am Behälter unterhalb des Flüssigkeitsspiegels mit einer Absperrereinrichtung versehen?				
<u>§7 (1)</u>	Sind die oberirdischen Lagerbehälter standsicher auf tragfähigen Untergrund aufgestellt?				
<u>§7 (1)</u>	Sind die oberirdischen Lagerbehälter gegen Anfahren oder sonstiger Beschädigung geschützt? (z.B. Aufstellung in nicht-befahrbaren Bereich oder sinngemäß gem. <u>§40 (1)</u> mit massiven Anfahrerschutz oder Aufstellung auf einer mind. 12cm erhöhten Insel und mind. 30cm Abstand des Behälters zur Inselkante)				
<u>§7 (1)</u>	Sind die oberirdischen Lagerbehälter gegen Manipulation durch Unbefugte gesichert? (z.B. versperrter Füllanschluss)				
<u>§7 (3)</u>	Sind die oberirdischen Lagerbehälter mit einer Kennzeichnung (Aufkleber) versehen, wo zumindest die handelsübliche Bezeichnung des Produktes (Benzin, Diesel etc.) und sonstige gefahrenrelevante Merkmale (z.B. Warnung vor Überdruck) angegeben sind?				
<u>§7 (5)</u>	Ist die ungehinderte Zugänglichkeit zur Brandbekämpfung der oberirdischen Behälter sichergestellt?				
<u>§21 (4) Z1c</u>	Ist für oberirdische freistehende (nicht in der Nähe von Gebäuden) Diesel oder HEL-Behälter mit mehr als 5.000 Liter ein Blitzschutzsystem vorhanden?				
<u>§21 (4) Z1a</u>	Ist ein Blitzschutzsystem bei 1.000 Liter oberirdischen explosionsdruckstoßfesten Behältern für OK vorhanden? (Ausnahmeregelung für OK-Lagerung gem. <u>§36 (3)</u>)				
<u>Zusätzliche Vorschriften für oberirdische einwandige Behälter</u>					
<u>§7 (2)</u> 	Sind die oberirdischen einwandigen Behälter allseitig begehbar? (Ausnahme: ≤ 5.000 Liter Gasöl müssen lediglich an 2 Seiten mit 50cm Breite begehbar und die anderen Seiten einsehbar sein!) (Bestehende Anlagen: es genügt, wenn gem. <u>§49 (1) Z3</u> mind. 2 Seiten unabhängig der Lagermenge zugänglich sind!)				
<u>§11 (3) Z1</u>	Sind die oberirdischen einwandigen Behälter in einer Auffangwanne aufgestellt?				
<u>§11 (3) Z1</u>	Ist sichergestellt, dass die Auffangwanne mind. 10% der Gesamtmenge bzw. den größten Behälter auffangen kann? (Anmerkung: wird nur ein Behälter in einer Wanne aufgestellt, so muss die Wanne das Volumen des aufgestellten Behälters aufweisen)				
<u>§11 (3) Z2</u> 	Ist die Wanne (Lagerbereich) mit einem Witterungsschutz aus nicht brennbaren Baustoffen ausgestattet? (Hinweis: Ist eine kontrollierte Entwässerung der Wanne möglich, so ist kein Witterungsschutz notwendig)				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage			 Bemerkung
§11 (3) Z3 §13 (2) 	Ist die Wanne gegen die gelagerten Flüssigkeiten dicht, beständig und nicht brennbar ausgeführt?			
§13 (2) 	Ist die Dichtheit der Wanne auch gewährleistet, wenn begrenzende Gebäudeteile in die Wannenausführung eingebunden sind?			
§13 (2) 	Ist die Dichtheit der Wanne (z.B. Kunststoff) bzw. seiner Wannerverkleidung auch nach einem Brand zumindest bis zur Entfernung der ausgetretenen Flüssigkeiten sichergestellt?			
§13 (1)	Entspricht die Größe der Wanne (Breite x Länge) mindesten der vertikalen Projektion (Außenkanten) der abgestellten Behälter?			
§13 (3) 	Ist sichergestellt, dass ausgelaufene Flüssigkeiten in der Wanne z.B. durch Gefälle-Ausbildung bemerkt werden können?			
§13 (3)	Ist <u>kein</u> ungesicherter Ablauf vorhanden? (Hinweis: ungesicherter Ablauf bedeutet, dass kein Ablauf in der Wanne oder bei Ablauf der Wanne ist ein versperrtes Absperrventil vorhanden ist)			
§13 (4)	Sind <u>keine</u> anderen für den Betrieb und die Lagerung notwendigen Einrichtungen innerhalb der Wanne vorhanden? (zu diesen notwendigen Einrichtungen zählen Pumpen, Rohrleitungen, Armaturen, jedoch <u>nicht</u> Bindemittel, Putzfitzen, Reststoffe, Abfälle etc.)			
§35 (2) 	Ist ein Schutzstreifen von 5,0m bei druckstoßfesten oberirdischen max. 1.000 Liter - OK-Behältern (Ausnahmeregelung für OK-Lagerung gem. §36 (3)) vorhanden?			
§35 (3) 	Ist ein ausreichender Schutzstreifen um die Auffangwannen von Diesel bzw, HEL Behältern vorhanden? (Abstand gemessen von den Wannenaußenwänden): 1. 3,0 m bei Lagerung $\leq 40.000l$ 2. 5,0 m bei $> 40.000l$ (max. 50.000l gem. §36 (2) Z1 bei Tankstellen) (Hinweis: Wird OK (max. 1.000 Liter siehe Ausnahmeregelung für OK-Lagerung gem. §36 (3)) gemeinsam mit Gasölen oberirdisch gelagert, so gilt für alle Lagerbehälter der Schutzabstand 5,0 m gem. §35 (2)) (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z7 1. <u>kein</u> Schutzstreifen			
§11 (4) 	Ist für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichender Platz für Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden?			
§11 (4) 	Sind die Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig?			
Domschächte				
§6 (6) Z6	Ist ein Domdeckel mit mind. 600 mm lichter Weite (DN600) zum Einstieg in den Behälter vorhanden? (Hinweis: es können auch die Leitungen durch diesen Domdeckel geführt sein)			

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage				Bemerkung
§8 (2) Z1 	Sind die Domschächte dicht mit dem Lagerbehälter verbunden (z.B. aufgeschweißte Blechdomschacht)? (Bestehende Anlagen: es gelten die Übergangsbestimmung zur Anpassung des Leckwarnmediums für unterirdische Behälter (Behältertausch) gem. des §49 (1) Z2)				
§8 (2) Z2 	Ist die lichte Weite des Domschachtes mind. 20cm größer als der Domdeckel (mind. 80cm)? (Bestehende Anlagen: gem. den Übergangsbestimmungen im §49 (1) Z1 gilt dies Vorschrift nicht!)				
§8 (2) Z3 	Sind alle Behälteranschlüsse im Domschacht und sind diese zugänglich?				
§8 (2) Z4 	Sind die Domschächte so ausgeführt, dass Niederschlagwässer weitestgehend nicht eindringen können (z.B. funktionierende Dichtungen im Domdeckel, Fahrbahnüberhöhung des Domschachtdeckels)?				
§8 (2) Z5 	Können Flüssigkeitsansammlungen im Domschacht erkannt werden und werden diese regelmäßig kontrolliert bzw. entfernt?				
§8 (2) Z6	Werden keine Verkehrslasten über die Domschachtkonstruktion auf den Behälter übertragen (z.B. Verwendung der verschiebbaren Blechdomschachtkonstruktion)?				
§8 (2) Z7	Sind Domschächte außerhalb des Wirkbereiches von Zapfsäulen (Zapfschlauchlänge + 1,0 m auf einer Höhe von 80cm gem. §38 (2)) oder sind diese befüllt (Sand, zertifizierte Alu-Geflecht-Systeme), sodass keine ex-Gefahren entstehen können?				
§8 (2) Z8 	Sind die Durchführung durch die Domschachtwandungen mineralölbeständig abgedichtet?				
§8 (2) Z9	Sind in dem Domschächte keine Anschlüsse für Entwässerungen vorhanden?				
§8 (2) Z10	Liegen die Domschächte außerhalb von Wirkbereichen von Flüssiggas-, Erdgas (CNG)-Abgabestellen?				
Leckanzeigesystem					
§6 (4) 	Ist das Leckanzeigesystem für unterirdische Lagerbehälter als Über- Unterdruck (gasförmige Überwachung) ausgeführt? (Bestehende Anlagen: siehe Übergangsbestimmungen mit den fixen Enddaten für die verschiedenen Baujahre der Behälter gem. §49 (1) Z2)				
§5 (4)	Zeigt das Leckwarnsystem keinen Alarm oder hat es auch keine Fehlfunktion?				
Füllstandanzeige					
§5 (6)	Ist der maximale Füllgrad bei jedem Behälter festgelegt (Max-Markte am Füllstandanzeiger)?				
§6 (3)	Ist ein funktionierender Füllstandanzeiger vorhanden?				
§6 (3)	Peilstab: Ist der Peilstab gegen Entfernen gesichert (Ausziehsicherung) und ist sichergestellt, dass der Peilstab nicht am Boden aufsteht (hängender Peilstab)?				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage	   Bemerkung
---	---------------------	---

Befüllung

§36 (8)	Wird die Tankstelle nur während der Betriebszeiten befüllt? (Hinweis: Es ist in Betriebszeiten (z.B. 24h) und Öffnungszeiten (z.B. 06:00 - 22:00 Uhr) zu unterscheiden, welches im Anlagenbescheid festgehalten sein sollte.)			
§6 (6) Z1	Sind die Lagerbehälter mit fix verbunden Füllanschlüssen versehen (Direkt-Befüllung im Domschacht oder über Fernfüllschacht /-schrank)?			
§45 (3) 	Füllschränke / -schächte müssen dicht, beständig gegen die umzufüllenden Produkte und gegen die zu erwartenden mechanischen Belastungen?			
§45 (4) 	Ist die Füllstelle für HEL (einer Füllschacht / -schrank oder Direktbefüllung) von Füllstellen von Kraftstoffen für KfZ getrennt? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 nicht!)			
§6 (6) Z2 §43 (3) Z1 (Wegen §45 (1)) 	Ist eine Überfüllsicherung in jedem Behälter eingebaut, die eine Befüllung über den max. Füllstand verhindern (mechan. oder elektr. Überfüllsicherung)? (Hinweis: gem. §49 (1) Z5 sind mechanische Überfüllsicherungen bei bestehenden Anlagen gem. §28 (1) Z9 nicht zu prüfen!)			
§6 (6) Z5	Sind bei den Füllanschlüsse auch Gaspindelanschlüsse vorhanden? (Ausnahme: nicht erforderlich bei Diesel bzw. sofern nicht im Anlagenbescheid vorgeschrieben)			
§43 (4) Z1 (Wegen §45 (1)) 	Sind bei elektronischen Überfüllsicherungen die Anschlüsse für die Überfüllsicherung im Nahbereich der Füllanschlüsse angebracht? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§43 (4) Z3 (Wegen §45 (1)) 	Oberirdischer Behälter: Ist bei oberirdischen Behältern bei welchen die Füllleitung unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels angeschlossen ist, mit einem Rückschlagventil ausgestattet? (Hinweis: meistens wird die Füllleitung auch bei oberirdischen Behältern über den Domdeckel an den Behälter angeschlossen. In diesem Fall ist eine Rückschlagsicherung nicht erforderlich, aber ein Absperrventil sinngemäß gem. §6 (6) Z4 notwendig, damit sich der Rohrleitungsinhalt der aufsteigenden Füllleitung nach dem Abkuppeln nicht entleeren kann.) (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§39 (1) (Wegen §45 (1)) 	Sind keine ortfesten Zündquellen im Bereich des Wirkbereiches der Füllstelle (waagrechter Abstand zwischen Füllanschluss und Anschluss am Tankwagen + 2,5 m nach allen Seiten gem. §44 (3)) vorhanden? (Hinweis: andere Schutzmaßnahmen (Gaswarneinrichtung, Begrenzung durch gasdichte Wände etc.) können diese Bestimmung aufheben) (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage			 Bemerkung
§39 (2) (Wegen §45 (1)) 	Sind <u>keine</u> Lagerbehälter, Domschächte (Lagerungen) von gasförmigen Kraftstoffen (Flüssiggas, CNG - Erdgas) innerhalb des Wirkbereiches der Füllstelle (waagrechter Abstand zwischen Füllanschluss und Anschluss am Tankwagen + 2,5 m nach allen Seiten gem. §44 (3))? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§43 (3) Z4 (Wegen §45 (1)) 	Ist die Füllstelle gegen mechanische Einwirkung und gegen Anfahren geschützt? (z.B. Aufstellung in nicht-befahrbaren Bereich oder sinngemäß gem. §40 (1) mit massiven Anfahrtschutz oder Aufstellung auf einer mind. 12cm erhöhten Insel und mind. 30cm Abstand des Behälters zur Inselkante) (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§44 (3) 1. Satz (Wegen §45 (1)) 	Ist die Abstellfläche des Tankwagens als Auffangeinrichtung (Betankungsfläche) ausgeführt, auf welchen ausgelaufenen brennbaren Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden und verhindert ist, dass die brennbaren Flüssigkeiten in Gewässer, ungeeignete Abwasseranlagen oder ins Erdreich gelangen können? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§44 (3) 2. Satz (Wegen §45 (1)) 	Umfasst die Größe der Abstellfläche des Tankwagens mindestens den Wirkbereich der Füllstelle (waagrechter Abstand zwischen Füllanschluss und Anschluss am Tankwagen + 2,5 m nach allen Seiten gem. §44 (3))? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 nicht!)			
§44 (3) 3. Satz (Wegen §45 (1)) 	Ist die Abstellfläche des Tankwagens inkl. der Auffangflächen dicht, beständig gegen die umzufüllenden Produkte und gegen die zu erwartenden mechanischen Belastungen (Tragfähigkeit)? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§44 (3) 4. Satz (Wegen §45 (1)) 	Ist die Abstellfläche durch Aufkantungen oder Rinnen so ausgeführt, dass dieser Bereich von anderen Bereichen getrennt ist und ausfließende brennbare Flüssigkeiten sich nicht auf Manipulationsflächen, Fluchtwege oder Verkehrswege ansammeln können? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§43 (4) Z2 (Wegen §45 (1)) 	Wird auf die Funktionsweise der Überfüllsicherung durch Anschlag (Aufkleber) deutlich hingewiesen? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			
§45 (5)	Wird bei Vorhandensein von Gaspindelanschlüssen durch Anschlag (Aufkleber) deutlich und gut leserlich hingewiesen, dass der Behälter ausschließliche durch das Gaspindelverfahren befüllt werden darf?			
§43 (3) Z2 (Wegen §45 (1)) 	Wird vor der Befüllung der Behälter der aktuelle Füllstand ermittelt und welche Menge im zu befüllenden Behälter aufgenommen werden kann (Freiraum-Ermittlung)? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)			

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage				Bemerkung
§43 (3) Z3 (Wegen §45 (1)) 	Wird die Füllstelle während des Entleerungsvorgang überwacht? (Bestehende Anlagen: gem. §49 (1) Z9 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren!)				
Lüftungsleitungen					
§6 (5) Z1	Sind die Lüftungseinrichtung <u>nicht</u> absperbar ausgeführt?				
§6 (5) Z2	Ist die Entlüftungsleitung mind. DN40 (6/4“) bei Anlagen vor 1991 bzw. DN50 (2“) ausgeführt?				
§6 (5) Z4	Sind um das Ende der Entlüftung <u>keine</u> Zündquellen vorhanden? (Hinweis: bei OK ex-Zone 2 eine Kugel mit Radius 0,5m um Entlüftungsende)				
§6 (5) Z5	Enden die Entlüftungen im Freien?				
§6 (5) Z6	Sind die Austrittöffnung der Entlüftungen gegen Eindringen von Niederschlagswasser und sonstigen Gegenständen geschützt?				
§6 (5) Z7	Sind die Lüftungsleitungen bei OK mit Über-Unterdruckventile gesichert?				
Rohrleitungen					
§10 (1)	Sind die Rohrleitungen dicht (z.B. kein Leckalarm bei Doppelwandbehälter und Dichtheitsprüfung innerhalb der Fristen gem. §28)?				
§10 (2) 	Sind Rohrleitungen längskraftschlüssig ausgeführt? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 nicht!)				
§10 (2) 	Sind <u>keine</u> lösbaren Verbindungen in nicht einsehbare (z.B. unterirdische) Bereiche in den produktführenden Rohrleitungen? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 nicht!)				
§10 (3) 	Sind die produktführenden unterirdischen Rohrleitungen doppelwandig ausgeführt? (Bestehende Anlagen: mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren ist der Betrieb von produktführenden unterirdischen einwandigen Leitungen gem. §49 (1) Z10 noch erlaubt!)				
§10 (4)	Sind die Rohrleitungen bzw. Rohrleitungsanschlüsse zumindest mit den handelsüblichen Produktnamen (Benzin, Diesel etc.) gekennzeichnet?				
Zapfsäulen / Zapfgeräte					
§36 (9)	Werden KfZ nur über Zapfsäulen / Zapfgeräte betankt?				
§40 (5)	Werden ausschließlich Zapfsäulen und Kleinzapfgeräte und <u>keine</u> Zapfgeräte an öffentlichen Tankstellen zur Betankung verwendet?				
§38 (1)	Sind die Zapfsäulen / Zapfgeräte an gut durchlüfteten Bereich im Freien aufstellt?				
§38 (3) Z1	Ist zwischen OK-Zapfsäulen / Zapfgeräten ein Abstand zu Öffnungen von nicht brennbaren Gebäuden von mind. 5,0 m gewährleistet?				
§38 (3) Z2 	Ist zwischen OK- Zapfsäulen / Zapfgeräten ein Abstand zu Türöffnungen (Shop-Tür) bei Gebäuden ohne eine weitere Türöffnung von mind. 8,0 m sichergestellt? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 gilt nicht!)				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage				Bemerkung
<u>§38 (3) Z3</u> 	Ist zwischen OK- Zapfsäulen / Zapfgeräten ein Abstand zu Öffnungen tieferliegender Bereiche (Keller, Gruben etc.) von mind. 8,0 m eingehalten? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 nicht!)				
<u>§38 (3) Z4</u>	Ist zwischen OK- Zapfsäulen / Zapfgeräten ein Abstand zu brennbaren Gebäuden (einen Beitrag zu einem Brand leisten können) von mind. 8,0 m umgesetzt?				
<u>§39 (1)</u> <u>§38 (2)</u> 	Sind <u>keine</u> ortsfesten Zündquellen (z.B. Automaten) im Wirkungsbereich (Zapfschlauchlänge + 1,0 m auf einer Höhe von 80cm gem. <u>§38 (2)</u>) der Zapfsäulen / Zapfgeräten vorhanden? (Hinweis: andere Schutzmaßnahmen (Gaswarneinrichtung, Begrenzung durch gasdichte Wände etc.) kann der Wirkungsbereich verkleinert werden)				
<u>§39 (2)</u>	Sind <u>keine</u> Lagerbehälter, Domschächte (Lagerungen) von gasförmigen Kraftstoffen (Flüssiggas, CNG - Erdgas) innerhalb des Wirkungsbereiches der Zapfsäulen / Zapfgeräten (Zapfschlauchlänge + 1,0 m auf einer Höhe von 80cm gem. <u>§38 (2)</u>)?				
<u>§40 (1)</u>	Sind Zapfsäulen und Zapfgeräte gegen Anfahren geschützt? (Hinweis: Der Anfahrerschutz kann eine Zapfsäulen-Insel mit mind. 12cm Höhe und Abstand der Zapfsäule zur Inselkante von 30 cm oder alternativ bei einer Fahrbahnebenen Aufstellung mit einem mind. 12 cm hohen Anfahrerschutz und einem Abstand von 30cm von der Vorderkante des Anfahrerschutzes bis zur Zapfsäule bestehen)				
<u>§40 (2)</u>	Ist um die Zapfsäulen im Umkreis von 80cm ausreichend Platz für Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten?				
<u>§40 (3)</u> 	Umfasst die Betankungsfläche bei den Zapfsäulen mindestens die Größe des Wirkungsbereiches der Zapfsäulen (Zapfschlauchlänge + 1,0 m auf einer Höhe von 80cm gem. <u>§38 (2)</u>)?				
<u>§40 (3)</u> 	Ist die Betankungsfläche bei den Zapfsäulen befestigt, ausreichend dicht und beständig gegen die abgegebenen Produkte?				
<u>§40 (4)</u> 	Zapfsäulen an Grenzen: Besitzen Zapfsäulen neben <ul style="list-style-type: none"> • unbefestigten Flächen • allgemeine Flächen (Gehwege, sonst. Verkehrswege) eine dichte Wand (Mauer, Glas- oder Blechwand) in Länge des Zapfschlauches und mit mind. 1,0 m Höhe? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 nicht!)				
<u>§37 (2)</u>	Ist sichergestellt, dass eine Betankung über die Zapfsäulen / Zapfgeräte nur bei ausreichender Beleuchtung (VbF-Abschaltung der Pumpenmotore) möglich ist?				
<u>§37 (3)</u>	Ist ein Notstopp (Notaus) an einem sicheren und leicht erreichbaren Ort (z.B. Kassenplatz) zum Abschalten der Pumpenmotoren vorhanden?				
<u>§36 (6)</u>	Ist in der Nähe der Zapfsäule / Zapfgeräte ein Anschlag (Aufkleber) mit dem Hinweis vorhanden, dass ein Betanken bei laufendem Motor und eingeschalteter Fremdheizung verboten ist?				
<u>§36 (6)</u>	Ist in der Nähe der Zapfsäule / Zapfgeräte ein Anschlag (Aufkleber) mit dem Hinweis vorhanden, dass die Befüllung von ungeeigneten Behältern verboten ist?				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage				Bemerkung
<u>§36 (7)</u>	Wird durch Anschläge (Aufkleber auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften des abgegebenen Kraftstoffes in der Nähe der Zapfsäule / Zapfgeräte hingewiesen?				
<u>§41 (4)</u>	Selbstbedienung: Ist in der Nähe jeder Zapfsäule eine leicht verständliche Bedienungsanleitung sichtbar angebracht?				
<u>Zusätzliche Vorschriften für Moped-Tanker / Kleinzapfgeräte</u>					
<u>§40 (6)</u>	Sind Kleinzapfgeräte gegen Umfallen, Abrollen oder Anfahren geschützt?				
<u>§40 (6)</u>	Sind Kleinzapfgeräte außerhalb der Betriebszeiten gesichert (z.B. durch Verstellen in einem abgeschlossenen Raum), dass betriebsfremde Personen nicht tanken können oder Schaden anrichten können?				
<u>§40 (6)</u>	Ist die Messeinrichtungen von Kleinzapfgeräte (Glaszylinder) außerhalb der <u>Betankungsvorgänge</u> entleert?				
<u>Zusätzliche Vorschriften für Zapfsäulen / Zapfgeräte in Räumen</u>					
<u>§39 (3)</u>	Sind nur Zapfsäulen / Zapfgeräten für die Abgabe von Diesel oder HEL in Räumen und <u>keine</u> Zapfsäulen / Zapfgeräte für andere brennbare Flüssigkeiten aufgestellt?				
<u>§39 (3) Z4</u> 	Besteht das Gebäude aus nicht brennbaren Baustoffen, in der die Diesel- bzw. HEL-Zapfsäulen / Zapfgeräten aufgestellt sind?				
<u>§39 (3) Z1</u>	Ist der Aufstellbereich der Diesel- bzw. HEL-Zapfsäulen / Zapfgeräten gut durchlüftet?				
<u>§39 (3) Z2</u> 	Sind ausreichende Abstände von den Diesel- bzw. HEL-Zapfsäulen / Zapfgeräten zu Fluchtwegen eingehalten?				
<u>§39 (3) Z3</u> 	Ist ein ausreichender Schutz vor Beschädigung der Diesel- bzw. HEL-Zapfsäulen / Zapfgeräten gewährleistet (z.B. im Bereich von Fahrbereichen durch einen Anfahrerschutz?				
<u>Zapfschläuche</u>					
<u>§41 (1)</u>	Sind die Zapfschläuche mit einer Abrisskupplung versehen, welche zumindest die Zapfsäulenseite dicht verschließt?				
<u>§41 (2)</u>	Haben die Zapfschläuche ein geeignetes Zapfventil?				
<u>§41 (2)</u>	Sind die OK-Zapfschläuche nicht länger als 6,0m? (Hinweis: Je länger die Schlauchlänge, desto größer ist der Wirkungsbereich der Zapfsäulen gem. <u>§38 (2)</u> , welches sich u.a. auf benachbarte ortsfeste Betriebsmittel, auf Abstände zu Öffnungen oder für die Größe der Betankungsfläche auswirkt.)				
<u>§41 (2)</u>	Sind die Diesel- bzw. HEL-Zapfschläuche nicht länger als 10,0 m? (Hinweis: Je länger die Schlauchlänge, desto größer ist der Wirkungsbereich der Zapfsäulen gem. <u>§38 (2)</u> , welches sich u.a. auf benachbarte ortsfeste Betriebsmittel, auf Abstände zu Öffnungen oder für die Größe der Betankungsfläche auswirkt.)				
<u>§41 (2)</u>	Sind die Zapfschläuche elektrisch leitend ausgeführt, dass elektrostatische Aufladungen gefahrlos abgeleitet werden?				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage	   Bemerkung
---	---------------------	---

Zapfventile

<u>§41 (3) Z1</u>	Feststellbare Zapfventile: Ist sichergestellt, dass bei feststellbaren Zapfventilen vor der vollständigen Füllung des zu füllenden Behälters (Kanister oder Fahrzeugtank) das Zapfventil selbstständig schließt (=Selbstschließende Zapfventile)?			
<u>§41 (3) Z2</u>	Selbstschließende Zapfventile: Ist sichergestellt, dass das selbstschließende Zapfventil selbständig bei vollständiger Füllung des zu befüllenden Behälters schließt?			
<u>§41 (3) Z2</u>	Selbstschließende Zapfventile: Schaltet das selbstschließende Zapfventil beim Herausfallen aus dem zu füllenden Behälter selbstständig ab?			
<u>§41 (3) Z3</u>	Selbstschließende Zapfventile: Ist sichergestellt, dass das selbstschließende Zapfventil nicht aus der Öffnung des zu befüllenden Behälters rutschen kann, auch nicht durch den Abschaltstückstoß?			
<u>§41 (3) Z3</u>	Selbstschließende Zapfventile: Ist das selbstständige Schließen des Zapfventiles bei jeder Rasterstellung des Füllhebels / Füllgeschwindigkeit gewährleistet?			
<u>§41 (3) Z4</u>	Selbstschließende Zapfventile: Ist eine Abgabe mit dem selbstschließende Zapfventil nur bei weitestgehend waagrechter Haltung des Zapfventiles bzw. gegen Boden weisende Auslauföffnung bei betätigten Füllhebel möglich (Kugelkippsicherung)?			

Brandschutz

<u>§30 (2)</u>	Sind entsprechende Feuerlöschmittel (Handfeuerlöscher) vorhanden?			
<u>§30 (2)</u>	Sind die Feuerlöschmittel deutlich und auffallend gekennzeichnet?			
<u>§30 (3) Z2</u> <u>§36 (6) Z1-Z4</u> 	Ist eine Verbot-Kennzeichnung für Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht in folgenden Bereichen vorhanden? <ul style="list-style-type: none"> • Zapfsäulen Betankungsbereich (Wirkbereich gem. <u>§38 (2)</u>) • Tankwagen Abfüllbereich (Wirkbereich gem. <u>§44 (3)</u>) • Im Bereich von 2,0 m um Domschächte und Füllschächte bzw. -schränke • VbF-Lageraum / Sicherheitsschrank 			

Explosionsschutz

<u>§14 - §20</u> 	Ist ein gültiges Explosionsschutzdokument für die Tankstelle vorhanden, in welchem die ex-Zonen definiert sind? (Hinweis: die ex-Zonen des Abschnittes 3 der VbF 2023 können, aber müssen nicht zur Definition der ex-Zonen herangezogen werden)?			
<u>§21 (4) Z3</u>	Sind die Blitzschutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument beschrieben?			
<u>§37 (4)</u> <u>§21 (2)</u>	Sind alle Teile der Tankstelle (Behälter, Rohrleitungen, Zapfsäulen etc.) an ein Potentialausgleichsystem angeschlossen, sodass gefährliche elektrostatische Aufladungen ausgeschlossen werden können?			

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage	👍	🗨️	✖	Bemerkung
<u>§21 (2)</u>	Ist sichergestellt, dass das Potentialausgleichssystem, an dem die Lagerbehälter und der in Verbindung stehenden Rohrleitungen <u>nicht</u> mit der Erdung von elektrischen Anlagen bzw. elektrischen Betriebsmittel verbunden ist?				
Prüfungen					
<u>§5 (2)</u>	Kunststoff-Anlagenteile: Gibt es entsprechende Nachweise für die Permeationsraten der verbauten Kunststoffteile?				
<u>§21 (2)</u> ⚠	Kunststoff-Anlagenteile: Liegt für Behälter / Innenhüllen bzw. Rohrleitungen ein Nachweis über einen Ableitwiderstand gegen Erde von nicht mehr als $10^8 \Omega$ vor?				
<u>§24 (2)</u>	Werden die Prüfergebnisse in Prüfbescheinigungen mit festgestellt Mängel und Behebungsvorschlägen festgehalten, gilt auch für die Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Leckanzeigesysteme etc.)?				
<u>§24 (3)</u>	Liegen die Prüfbescheinigungen zumindest elektronisch auf der Tankstelle auf (z.B. auch durch Abruf von den Mitarbeitern der Tankstellen in einer zentralen Datenbank)?				
6 bzw. 5 Jahresfristen					
<u>§28 (1) Z1</u>	Werden die Behälter, deren Rohrleitungen und Armaturen mind. alle 6 Jahre auf Dichtheit geprüft? (Hinweis 1: das WRG 1959 §134 (4) schreibt ein Prüfintervall von 5 Jahren vor, daher sind die Prüfungen alle 5 Jahre durchzuführen!) (Hinweis 2: gem. §26 (2) genügt als Dichtheitsprüfung bei gasförmig Lecküberwachten Behältern und Rohrleitungen die Prüfung des Leckanzeigesystem auf ordnungsgemäßen Zustand!)				
<u>§28 (1) Z2</u>	Werden elektrische Anlagen <u>außerhalb</u> von ex-Bereichen alle 5 Jahre geprüft?				
3 Jahresfristen					
<u>§28 (1) Z3</u>	Werden einwandige unterirdische Rohrleitungen alle 3 Jahre geprüft				
<u>§28 (1) Z4</u>	Werden elektrische Anlagen <u>in</u> ex-Bereichen alle 3 Jahre geprüft?				
<u>§28 (1) Z5</u>	Werden Erdungs- und Blitzschutzanlagen <u>außerhalb</u> von ex-Bereichen alle 3 Jahre geprüft?				
2 Jahresfristen					
<u>§30 (2)</u>	Werden die Feuerlöscher alle 2 Jahre (letzte Prüfung gem. Prüfkleber nicht länger als 27 Monate) geprüft?				
<u>§49 (1) Z2</u>	Behälter mit Baujahr bis 1985: Werden <u>flüssigkeitsüberwachte</u> (nicht mit Über- bzw. Unterdrucküberwachung ausgestattete) unterirdische Doppelwandbehälter mit Baujahr bis 1985 einer Dichtheitsprüfung gem. §23 Z3 mit 0,3 bar und die angeschlossenen Rohrleitungen mit 1,5-fachen bzw. mind. 5bar gem. des §49 (1) Z2) überprüft? 1. Prüfung: positive Prüfbescheinigung zwischen 01.01.2025 - 31.12.2025 → Verlängerung der Frist bis 31.12.2027 2. Prüfung: positive Prüfbescheinigung zwischen 01.01.2027 - 31.12.2027 → Verlängerung der Frist bis 31.12.2029				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage				Bemerkung
---	---------------------	--	--	--	-----------

1 Jahresfristen

§28 (1) Z6	Werden Erdungs- und Blitzschutzanlagen <u>in</u> von ex-Bereichen jährlich geprüft?				
§28 (1) Z7	Werden elektrische Anlagen <u>in</u> ex-Bereichen mit außergewöhnlicher Beanspruchung jährlich geprüft? (Hinweis: Normalerweise auf Tankstellen nicht zutreffen!)				
§28 (1) Z8	Werden mechanische Lüftungsanlagen zur Absaugung von ex-Bereichen (z.B. VbF Lagerraum bzw. Sicherheitsschrank) jährlich geprüft?				
§28 (1) Z9	Werden wesentliche Sicherheitseinrichtungen jährlich geprüft? (Hinweis: dazu zählen u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Leckanzeigesysteme • Überfüllsicherung (elektronisch) • Elektronische Inhaltsanzeige • Gaswarneinrichtungen) (Hinweis: gem. §49 (1) Z5 sind mechanische Überfüllsicherungen bei <u>bestehenden Anlagen</u> gem. §28 (1) Z9 <u>nicht</u> zu prüfen!)				

Unbemannte Tankstellen

§42 (4)	Werden unbemannte Tankstelle mind. 3x wöchentlich augenscheinlich auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft? (Ausnahme: 1 x wöchentlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • bei Vorhandensein automatischer Überwachung der Sicherheitseinrichtungen der Zapfsäulen • einer automatischen Übertragung des Leckalarm anständige besetzte Stelle • Videoüberwachung des gesamten Betriebsgeländes) 				
---------	---	--	--	--	--

Unbemannte Tankstellen mit Abgabe von Ottokraftstoffen

§42 (1) Z1	Ist die Betankungsfläche mit einer Videoüberwachung bei unbemannten Tankstellen überwacht? (Hinweis: Anforderungen an die Videoüberwachung siehe Fragen unter Videoüberwachung an unbemannten Tankstellen)				
§42 (1) Z2	Ist die unbemannte Tankstelle nicht in bewohnten Gebäuden oder Gebäuden zum ständigen Aufenthalt von Personen? (Hinweis: Keine ‚Arkaden-Tankstellen‘)				
§42 (1) Z3	Ist die Betankungsfläche an eine Abscheideanlage mit einem Rückhaltevolumen der größtmöglichen Abgabemenge bei unbemannten Tankstellen angeschlossen? (Hinweis: größtmögliche Abgabemenge = Abgabevolumenstrom der Zapfsäule mal maximaler Pumpenlaufdauer gem. Steuerung z.B. 40 l/min x 5 min = 200 Liter)				
§42 (1) Z4	Ist eine Gegensprechanlage im Nahbereich der Zapfsäulen vorhanden, mit welcher durch Drücken einer Taste eine Verbindung zu der ständig besetzten Stelle hergestellt werden kann?				
§42 (1) Z5	Ist ein Notstopp (gekennzeichnete Notschalter) zur Abschaltung der Pumpenmotoren im Nahbereich der Zapfsäulen bei unbemannten Tankstellen vorhanden?				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage				Bemerkung
<u>§42 (1) Z6</u>	Werden nur Saug-Zapfsäulen an unbemannten Tankstellen verwendet? (Hinweis: die Verwendung von Druckversorgten Zapfsäulen bzw. der Umbau von Druckversorgten Tankstelle zu unbemannten Tankstellen ist verboten)				
<u>§42 (1) Z7</u>	Ist durch die Anlagensteuerung gewährleistet, dass der Pumpenmotor höchstens 5 Minuten nach Beginn der Treibstoffabgabe laufen kann?				
<u>§42 (1) Z7</u>	Wird auf die maximale Pumpenlaufzeit deutlich durch Aufkleber in der Nähe der Zapfsäule hingewiesen?				
<u>§42 (1) Z8</u>	Ist in der Nähe jeder Zapfsäule eine leicht verständliche Bedienungsanleitung sichtbar angebracht, anhand derer die Bedienung der Zapfsäule entnommen werden kann?				
<u>Unbemannte Tankstellen mit Diesel Hochleistungsabgabe</u>					
<u>§42 (1) Z1</u> (wegen <u>§42 (2)</u>)	Ist die Betankungsfläche mit einer Videoüberwachung bei unbemannten Tankstellen überwacht? (Hinweis: Anforderungen an die Videoüberwachung siehe Fragen unter ‚Videoüberwachung an unbemannten Tankstellen‘)				
<u>§42 (1) Z2</u> (wegen <u>§42 (2)</u>)	Ist die unbemannte Tankstelle nicht in bewohnten Gebäuden oder Gebäuden zum ständigen Aufenthalt von Personen? (Hinweis: Keine ‚Arkaden-Tankstellen‘)				
<u>§42 (1) Z3</u> (wegen <u>§42 (2)</u>)	Ist die Betankungsfläche an eine Abscheideanlage mit einem Rückhaltevolumen der größtmöglichen Abgabemenge bei unbemannten Tankstellen angeschlossen? (Hinweis: größtmögliche Abgabemenge = Abgabevolumenstrom der Zapfsäule mal maximaler Pumpenlaufdauer gem. Steuerung z.B. 40 l/min x 5 min = 200 Liter)				
<u>§42 (1) Z5</u> (wegen <u>§42 (2)</u>)	Ist ein Notstopp (gekennzeichnete Notschalter) zur Abschaltung der Pumpenmotoren im Nahbereich der Zapfsäulen bei unbemannten Tankstellen vorhanden?				
<u>§42 (1) Z6</u> (wegen <u>§42 (2)</u>)	Werden nur Saug-Zapfsäulen an unbemannten Tankstellen verwendet? (Hinweis: die Verwendung von Druckversorgten Zapfsäulen bzw. der Umbau von Druckversorgten Tankstelle zu unbemannten Tankstellen ist verboten)				
<u>§42 (1) Z8</u> (wegen <u>§42 (2)</u>)	Ist in der Nähe jeder Zapfsäule eine leicht verständliche Bedienungsanleitung sichtbar angebracht, anhand derer die Bedienung der Zapfsäule entnommen werden kann?				
<u>Unbemannte Tankstellen mit Diesel-Normalabgabe</u>					
<u>§42 (1) Z2</u> (wegen <u>§42 (3)</u>)	Ist die unbemannte Tankstelle nicht in bewohnten Gebäuden oder Gebäuden zum ständigen Aufenthalt von Personen? (Hinweis: Keine ‚Arkaden-Tankstellen‘)				
<u>§42 (1) Z3</u> (wegen <u>§42 (3)</u>)	Ist die Betankungsfläche an eine Abscheideanlage mit einem Rückhaltevolumen der größtmöglichen Abgabemenge bei unbemannten Tankstellen angeschlossen? (Hinweis: größtmögliche Abgabemenge = Abgabevolumenstrom der Zapfsäule mal maximaler Pumpenlaufdauer gem. Steuerung z.B. 40 l/min x 5 min = 200 Liter)				
<u>§42 (1) Z5</u> (wegen <u>§42 (3)</u>)	Ist ein Notstopp (gekennzeichnete Notschalter) zur Abschaltung der Pumpenmotoren im Nahbereich der Zapfsäulen bei unbemannten Tankstellen vorhanden?				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

§	Anforderung / Frage	👍	🗣️	✖	Bemerkung
§42 (1) Z6 (wegen §42 (3))	Werden nur Saug-Zapfsäulen an unbemannten Tankstellen verwendet? (Hinweis: die Verwendung von Druckversorgten Zapfsäulen bzw. der Umbau von Druckversorgten Tankstelle zu unbemannten Tankstellen ist verboten)				
§42 (1) Z7 (wegen §42 (3))	Ist durch die Anlagensteuerung gewährleistet, dass der Pumpenmotor höchstens 5 Minuten nach Beginn der Treibstoffabgabe laufen kann?				
§42 (1) Z7 (wegen §42 (3))	Wird auf die maximale Pumpenlaufzeit deutlich durch Aufkleber in der Nähe der Zapfsäule hingewiesen?				
§42 (1) Z8 (wegen §42 (3))	Ist in der Nähe jeder Zapfsäule eine leicht verständliche Bedienungsanleitung sichtbar angebracht, anhand derer die Bedienung der Zapfsäule entnommen werden kann?				
<u>Videoüberwachung an unbemannten Tankstellen</u>					
§42 (1) Z1	Wird die Videoüberwachung an eine ständig besetzte Stelle übertragen?				
§42 (1) Z1a	Ist jede Zapfinsel videoüberwacht?				
§42 (1) Z1b	Werden alle Betankungsvorgänge während der Betriebszeit an eine besetzte Stelle übertragen?				
§42 (1) Z1b	Kann die besetzte Stelle bei Bedarf den Betankungsvorgang sofort unterbrechen?				
§42 (1) Z1c	Ist sichergestellt, dass bei Ausfall der Videoüberwachung <u>keine</u> Betankung möglich ist bzw. der Betankungsvorgang unterbrochen wird?				
§42 (1) Z1d	Wird die Videoübertragung spätestens zu dem Zeitpunkt gestartet, wenn Personen oder Fahrzeuge den Zapfsäulenbereich betreten oder befahren?				
<u>Lagerräume an Tankstellen</u>					
§36 (2) Z2	Werden max. 5.000 Liter Diesel oder HEL in einem Lagerraum z.B. in Kanistern gelagert?				
§21 (4) Z1 ⚠	Ist ein Blitzschutzsystem vorhanden, wenn Produkte der Gef. Kat. 1 bis Gef. Kat. 3 (z.B. Scheibenfrostschutz) gelagert bzw. Produkte der Gef. Kat. 4 mit mehr als 5.000 Liter im VbF-Raum (Lagerraum) gelagert werden?				
§21 (4) Z2a NEW	Ist das Blitzschutzsystem so ausgestattet, dass mind. 95% der Einschläge sicher abgeleitet werden, wenn im VbF-Raum (Lagerraum) mehr als 5.000 Liter Gef. Kat. 1 oder Gef. Kat. 2 gelagert werden? (Bestehende Anlagen: gilt gem. §49 (1) Z1 nicht!)				

Firma:		Interne Bezeichnung:	
Standort:		Datum der Aufnahme:	

Die vorliegende Checkliste vom Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI), Fachverband Energiehandel und Fachverband der Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmen soll helfen, die Anforderungen der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023) BGBl II 45/2023 inkl. der Novelle 2024 BGBl. II Nr. 141/2024 bei bestehenden Anlagen

- Öffentliche Tankstellen / Betriebstankstelle
- mit Ergänzungen für unbemannte Tankstelle

zu kontrollieren und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Anpassung abzuleiten. Dabei wurde nicht nur der Verordnungstext wiedergegeben, sondern es wurde dieser mit entsprechenden Ergänzungen / Interpretationen der üblichen Ausführung oder Praxis versehen. Diese Interpretationen orientieren sich an den Fragen und Antworten - FAQ's der Version 6.0 veröffentlicht durch die unten genannten Fachverbände der Wirtschaftskammer. Im Zweifelsfall gilt der Verordnungstext!

Die genannten Paragrafen sind mit den jeweiligen Stellen im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) verlinkt, damit die jeweilige Bestimmung im Original gelesen werden kann. Bitte beachten Sie, dass diese Links jeweils den Stand vom September 2024 wiedergeben.

Bitte beachten Sie, dass die VbF 2023 nur für folgende Tankstellen gilt:

- Behälter $\leq 130\text{m}^3$
- Tankstellen für Mineralölprodukte (auch mit Bio-Anteil B7, E10), aber nicht für Tankstellen für Bio-Diesel (B100), e-Fuels etc.

Trotz aller Sorgfalt in der Erstellung der vorliegenden Checkliste wird vom Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI), Fachverband Energiehandel und Fachverband der Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmen keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Verwendete Abkürzungen / Kennzeichnungen:



Ja, die Frage kann positiv beantwortet werden



Nein, die Frage kann nicht positiv beantwortet werden, es sind ggf. Maßnahmen zur Umsetzung der Einhaltung der Vorschriften erforderlich



nicht anwendbar, die Frage ist für die konkrete Betriebsanlage nicht anzuwenden



Gültigkeit nur für neue, nach dem 01.07.2024 genehmigte Anlagen
Ausnahmen gelten für bestehende Anlagen, das sind vor dem 30.06.2024 genehmigte Anlagen u.U. gem. §49.

10 Jahre Übergangsfrist zur Adaptierung bestehender Anlagen gem. §49 laufen am 30.06.2034 ab.



unter Umständen problematisch für vor dem 01.07.2024 bestehende bzw. bereits genehmigte und in Bau befindliche Anlagen aufgrund der Anwendbarkeit dieser Vorschrift gem. §49 (1) Z1 auch auf bestehende Anlagen und dem Fehlen entsprechender Übergangsfristen

Gef. Kat.

Gefahrenkategorie gem. VbF 2023

OK

Ottokraftstoffe (Benzine) Gef. Kat 2

DN

Rohrleitungsdimension

HEL

Heizöl extra leicht Gef. Kat 4

KfZ

Kraftfahrzeug